

Wahlbekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Biesenthal 01	Wahllokal	Pro seniore Residenz Am Wukensee, Uhlandstr. 18-19	barrierefrei
Biesenthal 02	Wahllokal	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	barrierefrei
Biesenthal 03	Wahllokal	Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5	nicht barrierefrei
Biesenthal 04	Wahllokal	KITA "Knirpsenland" Bahnhofstr. 105	barrierefrei
Biesenthal 05	Wahllokal	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21	barrierefrei

Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Trampe 01	Wahllokal	Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35	barrierefrei

Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Marienwerder 01	Wahllokal	Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuserstraße 42	barrierefrei
Ruhlsdorf 02	Wahllokal	Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73	nicht barrierefrei
Sophienstädt 03	Wahllokal	Gemeindevereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstr. 19	nicht barrierefrei

Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Melchow / Schönh. 01	Wahllokal	Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	barrierefrei
----------------------	-----------	--	--------------

Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Rüdnitz 01	Wahllokal	KITA "Traumhaus", Bahnhofstraße 5	barrierefrei
Rüdnitz 02	Wahllokal	Gaststätte "Zum fröhlichen Gustav", Dorfstraße 3	barrierefrei
Rüdnitz 03	Wahllokal	Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a	barrierefrei

Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Grüntal 01	Wahllokal	Hort Grüntal, Dorfstraße 63	barrierefrei
Tempelfelde 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Str.14	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 24.09.2017 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Telefon 0355 22549, abgefordert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biesenthal, den 08.08.2017

gez.Nedlin
Leiter Wahlbehörde
Amt Biesenthal-Barnim

Dienstsiegel